

Vereinsstatuten

RV Pferd im Mittelpunkt

Gründerversammlung: 2. November 2013

Version: 2. November 2013

➔ *Einfügen: Disclaimer betr. Geschlechtsneutralität der Bezeichnungen.*

§1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Pferd im Mittelpunkt** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, gegründet am 2. November 2013 in Unterkulm und hat seinen Sitz am Wohnort des Vereinspräsidenten.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- Der Verein ist ein aktiver Reitverein und setzt sich für das Wohlergehen von Pferden ein, ohne dabei wirtschaftliche Ziele zu verfolgen.
- **Der Verein schafft ein Angebot eines breiten Spektrums an Aus- und Weiterbildungen für Mensch und Pferd. Der Hauptfokus liegt auf der physischen und psychischen Gesunderhaltung des Pferdes durch adäquaten Umgang und artgerechte Haltung.** Dieses Angebot beinhaltet ein vielseitiges Spektrum von reit- und pferderelevanten Themen mittels praktischen Reitkursen, Theorie, Workshops, Vorträgen, Seminaren, **sowie anderweitigen Vereinsaktivitäten.** Die Aus- und Weiterbildungsangebote beschränken sich nicht auf eine bestimmte Reitweise und sind auch offen für Nichtmitglieder.
- Der Verein schafft eine tolerante, wertfreie Plattform für den gemeinsamen Erfahrungs- und Wissensaustausch und für den wohlwollenden Austausch unter Pferdefreunden.
- Der Verein setzt sich für die Förderung des gegenseitigen Verständnisses, Akzeptanz und Toleranz zwischen den verschiedenen Reitweisen und -theorien mit dem Hauptfokus auf das Wohlergehen des Pferdes ein.
- ~~Der Verein bietet ein regelmässiges und breitgefächertes Angebot für Vereinsmitglieder an.~~
- Der Verein bemüht sich um Öffentlichkeitsarbeit und -auftritte zwecks Förderung des Wissensaustausches und des besseren Verständnisses zum Wohle des Pferdes.

§3 Mitgliedschaft

Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach einer schriftlichen Beitrittserklärung via Anmeldeformular ~~(per Post oder per Homepage)~~. Für eine offizielle Aufnahme als Mitglied muss die Anmeldung bis Ende Vereinsjahr eingegangen sowie der Mitgliederbeitrag bis zur Generalversammlung (GV) bezahlt worden sein. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Nennung von Gründen verweigert werden. Minderjährige Mitglieder brauchen für einen rechtsgültigen Vereinsbeitritt die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung **nach Art der Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr neu** festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag wird **an der GV oder mittels Einzahlungsschein** bis 30 Tage nach der Generalversammlung fällig. Bei einem Eintritt nach dem 1. September wird eine Ermässigung von 50% auf den ersten Jahresbeitrag gewährt.

Aktivmitgliedschaft

Mitglieder, die bereit sind, die Vereinsnähe zu besuchen und aktiv an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken. Aktivmitglied kann jede Person ab dem Jahr werden, in dem sie den 19. Geburtstag erreicht. Sie haben das Wahl- und Stimmrecht und sind beitragspflichtig.

Aktivmitgliedschaft Jugend

Jugendliche bis und mit dem Jahr in dem sie den 18. Geburtstag erreichen, können mit Zustimmung des **gesetzlichen Vertreters** Jugendmitglied werden. Sie sind beitragspflichtige **Aktivmitglieder, haben jedoch** kein Stimm- und Wahlrecht.

Familienmitgliedschaft

Personen in Familien oder familienähnlichen Lebensgemeinschaften mit Kindern oder Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr. Die Familie ist beitragspflichtig und die Erwachsenen sind beitragspflichtig und haben das Stimm- und Wahlrecht.

~~Partnermitgliedschaft~~

~~Zwei erwachsene Personen, die im selben Haushalt leben. Sie haben das Wahl- und Stimmrecht und sind beitragspflichtig.~~

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Verein und/oder zum Wohle des Pferdes besondere Dienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes an der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder und sind nicht beitragspflichtig.

Passivmitgliedschaft und Gönner

Die Passivmitgliedschaft und Gönner sind zur finanziellen Unterstützung des Vereins gedacht. Stimmrechte und Mitgliedervorteile entfallen. Die Gönner unterscheiden sich von den Passivmitgliedern durch die Höhe der finanziellen Unterstützung, welche bei Passivmitgliedern fix und bei Gönnern frei wählbar sind, ab dem von der GV bestimmten Mindestbeitrag. Ausserdem können auch juristische Personen Gönner werden.

~~Verpflichtungen der Mitglieder~~

~~Die Mitglieder bezahlen fristgerecht ihren Mitgliederbeitrag, setzen sich für den Vereinszweck aktiv ein und helfen bei Veranstaltungen des Vereins, welche Helfer verlangen, bereitwillig und unentgeltlich mit.~~

Austritt

~~Wer aus dem Verein austreten möchte, muss dies dem Vorstand vor der GV schriftlich mitteilen.~~ Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliches Austrittsbegehren an den Vorstand auf Ende des laufenden Vereinsjahres. ~~Der Mitgliederbeitrag bleibt für das laufende Vereinsjahr geschuldet.~~

Ausschluss

Der Verein kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses:

- absichtlich einem Pferd in Haltung, Pflege, Umgang oder Reitweise Schaden zufügt.
- die Statuten des RV absichtlich oder grobfahrlässig verletzt.
- die Beschlüsse der Generalversammlung nicht einhält.
- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Vereins trotz Mahnung nicht nachkommt.
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
- ~~— dem Vereinszweck „zum Wohle des Pferdes“ zuwider handelt.~~

Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes abschliessend.

§4 Organisation des Vereins

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) GV
- b) Vorstand
- c) Revisoren

Ordentliche Generalversammlung (GV)

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 3 Wochen im Voraus mit schriftlicher Traktandenliste erfolgen. Mitgliederanträge sind 10 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
5. Decharge-Erteilung an den Vorstand und an die Revisoren
6. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
7. Genehmigung des Budgets
8. Festsetzung der **laufenden** Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien
9. Beschlussfassung über Rekurse von Mitgliedern
10. Behandlung von Anträgen von Mitgliedern

Über Statutenänderungen, Auflösung des Vereins und Mutationen im Vorstand kann nur abgestimmt werden, wenn dies im Voraus schriftlich mittels Traktandenliste angekündigt wurde. Die Statuten können nur durch eine 2/3 Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Eine ausserordentliche GV kann von 1/5 der Mitglieder oder nach Ermessen des Vorstandes einberufen werden. Ein Beschluss wird durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch einen einfachen Mehrheitsentscheid der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mind. 3 bis max. 6 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- **Organisationsverantwortlicher**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Präsident oder Vize-Präsident sowie 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei mehr als drei anwesenden Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident eine zweite Stimme. Der Vorstand besorgt die Vereinsführung und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. In seine Befugnisse fallen alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich den beiden anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand hat durch seine Tätigkeit die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern sowie den Vereinszweck zu wahren. Der Verein ist rechtsgültig vertreten durch den Präsidenten oder Vize-Präsidenten in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand wird jedes Jahr neu gewählt. Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt somit 1 Jahr mit Option auf Verlängerung. Aufgaben des Vorstandes sind des Weiteren die Geschäftsführung des Vereins sowie die Buchführung über Einnahmen, Ausgaben und Vermögenslage. **Eine detaillierte Auflistung der Rechte, Pflichten und**

~~Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder ist in einem separaten „Pflichtenheft Vorstandsmitglieder RV [...]“ aufgeführt.~~

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Präsident: Der Präsident ist zusammen mit dem Vorstand für die Führung und Weiterentwicklung des Vereins verantwortlich.

Vize-Präsident: Der Vize-Präsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt und vertritt den Präsidenten in den Führungs- und Weiterentwicklungsaufgaben und entlastet ihn durch die Übernahme von delegierten Aufgaben.

Kassier: Über die Kasse verfügt der Kassier mit Einzelunterschrift. Der Kassier führt die Vereinsrechnung. Er hat sich alljährlich vor der GV den Revisoren gegenüber auszuweisen. Er erstellt und überwacht das Vereinsbudget.

Aktuar: Der Aktuar führt die Protokolle der Vereinsaktivitäten und besorgt die **allgemeine Vereins-**Korrespondenz sowie die Aktenführung und -ablage des Vereins. Die Protokolle haben jeweils 30 Tage nach der GV aufzuliegen.

Organisationsverantwortlicher: Der **Organisationsverantwortliche** ist Hauptverantwortlicher über die Organisation und Durchführung gemäss dem vom Vorstand verabschiedeten Jahresprogramm, von Vereinsanlässen und Weiterbildungsangeboten, die dem Vereinszweck entsprechen.

Revisoren

Die GV wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor für 2 Jahre. Diese prüfen und verifizieren Rechnung, Inventar, Belege, Kontenstand und legen der GV einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisionstätigkeit vor.

Die Revisoren brauchen nicht zwingend Mitglieder des Vereins zu sein.

§5 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und die volle Stimmzahl des gesamten Vorstandes nötig. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen einer oder mehreren Institutionen zu, die sich um Pferde in Not kümmern.

§6 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Unterkulm, den 2.11.2013

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Zoe Sanigar Zollinger

Julia Kaufmann